Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(18.3.1976) Drucksache 9/69

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 69 S
18. 03. 76

Antrag der Fraktion der FDP

Anrufung des Staatsgerichtshofs — Auslegung des Artikels 84 der Landesverfassung

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, folgende Fragen gemäß Artikel 140 der Landesverfassung dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen zur Entscheidung vorzulegen:

1. Kann eine Kapitalgesellschaft, deren Anteile ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand sind und deren Gesellschaftszweck auf die Wahrnehmung öffentlicher Interessen gerichtet ist,
   a) von Beratungen oder Entscheidungen der Bürgerschaft einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil haben (Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 Bremische Landesverfassung);
   b) an der Erledigung einer Angelegenheit, die Gegenstand von Beratungen oder Entscheidungen der Bürgerschaft ist, ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse haben (Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 Bremische Landesverfassung)?
2. Können Beratungen oder Entscheidungen der Bürgerschaft
   a) auch der Bremischen Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mit beschränkter Haftung unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen (Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 Bremische Landesverfassung);
   b) das persönliche oder wirtschaftliche Sonderinteresse dieser Gesellschaft berühren (Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 Bremische Landesverfassung)?
3. Können Geschäftsführer, Prokuristen oder Angestellte der Bremischen Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mit beschränkter Haftung bei Beratungen oder Entscheidungen der Bürgerschaft mitwirken, die dieser Gesellschaft unmittelbar Vor- oder Nachteile (Ziff. 1 a und 2 a) bringen oder an denen die Gesellschaft ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse (Ziff. 1 b und 2 b) hat — die etwa die Gewährung oder Nichtgewährung von Zuschüssen für diese Gesellschaft durch die öffentliche Hand oder Art und Umfang der Tätigkeit dieser Gesellschaft zum Gegenstand haben?

Lahmann und Fraktion der FDP

Druck: Bremer Nachrichten GmbH